

53. Fallen Personen, welche in Folge eines gerichtlichen Vorführungsbefehles zu einem Termine transportiert werden, unter den Begriff der Gefangenen im Sinne des §. 120 St.G.B.'s?
St.G.B. §. 120.

IV. Straffenat. Ur. v. 1. Mai 1885 g. F. Rep. 787/85.

I. Landgericht Ols.

¹ Vgl. Goldammer, Archiv Bd. 26 S. 343; Preuß. Kirchengesetz vom 20. Mai 1874 (W. S. S. 135) §. 5.

² Lischausen, Kommentar S. 1252.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer stützt die Freisprechung des Angeklagten von der Anschulldigung eines Vergehens gegen den §. 120 St.G.B.'s lediglich darauf, daß die Johanna F., welche der Angeklagte vorsätzlich befreit haben soll, eine „Gefangene“ im Sinne des Gesetzes nicht gewesen, da sie weder verhaftet noch vorläufig festgenommen, sondern nur infolge eines gerichtlichen Vorführungsbefehles als Angeklagte zu einem Termine transportiert worden sei.

Mit Recht wird dieser Entscheidungsgrund von der Revision als rechtsirrtümlich angefochten.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und nach der offenkundigen Absicht des Gesetzes sind unter „Gefangenen“ im Sinne des §. 120 St.G.B.'s nicht bloß verhaftete und vorläufig festgenommene, sondern alle diejenigen Personen zu verstehen, welchen in gesetzlich gebilligter Form aus Gründen des öffentlichen Interesses die persönliche Freiheit entzogen ist, und die sich zufolge dieser Freiheitsentziehung in der Gewalt der zuständigen Behörde befinden.

Vgl. Art. des R.G.'s in Straff. vom 19. April 1882 Rep. 323/82.

Allerdings sucht der Vorderrichter auszuführen, daß durch den Erlaß eines Vorführungsbefehles die persönliche Freiheit des Vorzuführenden nicht beschränkt werde. Indessen diese Ausführung erscheint unhaltbar.

Die Erlassung des Vorführungsbefehles hat nach den Vorschriften der St.P.O. den ausgesprochenen Zweck, die Anwesenheit solcher Personen zu erzwingen, deren persönliches Erscheinen vor dem Gerichte erforderlich erscheint, und ist zu diesem Behufe unter den im Gesetze bezeichneten Voraussetzungen insbesondere zulässig gegenüber von Zeugen, Beschuldigten, Angeklagten und Verurteilten (vgl. §§. 50. 133. 134. 215. 229. 235. 370. 427. 489 St.P.O.). Nach dieser seiner gesetzlichen Bestimmung enthält der Vorführungsbefehl einerseits die Anweisung an den Vorzuführenden, dem mit der Vorführung Beauftragten sofort zum Gerichte zu folgen, andererseits für den letzteren die Ermächtigung, diejenigen Zwangsmittel anzuwenden, welche notwendig sind, um die Gestellung zur Ausführung zu bringen. Daraus folgt notwendig, daß die Vollziehung des Vorführungsbefehles so lange dem Vorzuführenden die Freiheit seiner Bewegung, insbesondere die Wahl

seines Aufenthaltsortes entzieht, ihn also seiner persönlichen Freiheit beraubt, bis die Vorführung dem Auftrage entsprechend bewirkt ist.

Wäre, wie die Vorinstanz meint, der mit der Vorführung Beauftragte nicht befugt, gegen den Vorzuführenden, der den Weg nicht antreten will, oder der sich gegen das Weitergehen sträubt, Zwangsmittel, die seine persönliche Freiheit beschränken, anzuwenden, so würde der Erlaß des Vorführungsbefehles seinen Zweck offenbar nicht erfüllen und, soweit nicht die Voraussetzungen für die Erlassung eines Haftbefehles vorliegen, jedes Mittel fehlen, um das persönliche Erscheinen einer Person gegen deren Willen herbeizuführen.

Daß nach der Auffassung unserer Gesetze mit der Vorführung oder Zwangsgestellung eine Entziehung der persönlichen Freiheit verknüpft ist, folgt auch deutlich aus der Vorschrift des §. 135 St.P.O., wonach der Vorgeführte, sofern seine sofortige Vernehmung durch den Richter nicht ausführbar ist, bis zu seiner Vernehmung, freilich nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festgehalten werden kann, sowie nicht minder klar aus dem §. 341 St.G.B.'s, der mit der Strafe der Freiheitsberaubung denjenigen Beamten bedroht, „welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt.“